

die am Sitze des Reichsvollzugsausschusses wohnen, die engere Exekutive. Ihr obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Entscheidung der unaufschiebbaren Aktionen, die dem gesamten Vollzugsausschuß nachträglich zur Genehmigung vorzulegen sind. Bei allen Fragen von weittragender Bedeutung ist jedoch der gesamte Reichsvollzugsausschuß einzuberufen.

Der Entwurf des Organisationsstatuts der Arbeiterräte Deutschösterreichs, den der Reichsvollzugsausschuß der Reichskonferenz vorgelegt hatte, wurde vor allem von den kommunistischen Delegierten bestritten. Delegierter Friedländer entwickelte im Gegensatz zum Entwurf des Reichsvollzugsausschusses, der die Arbeiterräte als eine Klassenorganisation des Proletariats und als ein Instrument der gemeinsamen Aktion des Proletariats aller Richtungen innerhalb des Sozialismus begriff, den prinzipiellen Gedanken der Arbeiterräte als der Verfassung des zukünftigen Arbeiterstaates, mit der Bestimmung, „die gesamte politische und wirtschaftliche Macht des Staates in ihrer Hand zu vereinigen, um die Ueberführung der kapitalistischen in die kommunistische Produktionsweise zu vollbringen. Daher sind sie gegenwärtig die Kampforganisationen, welche ohne Rücksicht auf die bestehende bürgerlich-demokratische Gesetzgebung nach dem Plane der kommunistischen Gesellschaftsordnung Gesetze geben und durchführen und durch gemeinsame revolutionäre Aktionen des Proletariats die kapitalistische Gesellschaftsordnung zunichte machen“. In Folgerung dieses strengen Beharrens auf dem prinzipiellen Gedanken des „reinen Räte-systems“ lehnten die Kommunisten die Kooptierung jedwelter Vertreter und Delegierter anderer proletarischer Organisationen in die Arbeiterräte rundweg ab und forderten, daß ebenso wie die Privateigentümer eines Betriebes auch alle „Mandatare bürgerlich-demokratischer Körperchaften in Bezirk, Gemeinde, Land und Stadt“ von der Wählbarkeit in den Arbeiterrat auszuschließen sind. „Jeder Arbeiterrat“, heißt es weiter im kommunistischen Abänderungsentwurf des Organisationsstatuts, „verliert sein Mandat, wenn er für eine solche Körperchaft nachträglich kandidiert oder gewählt wird.“

Der vom Delegierten Friedländer begründete kommunistische Abänderungsentwurf bedeutet den völligen Bruch mit den bestehenden Formen der Demokratie und steht in innigster Verbindung mit dem Gedanken des Verzichtes auf die Führung des Klassenkampfes auf parlamentarischem Boden. Die doktrinaire Orientierung der Kommunisten fordert mit dem weltfremden Ibsenschen Idealisten Brand: alles oder nichts. „Ich mache Sie darauf aufmerksam“, rief Friedländer dem Rätekongreß zu, „daß Sie sich zum Bekenntnis zum Räte-system zu entscheiden haben. Wenn Sie das nicht tun, legen Sie das Bekenntnis zur gegebenen Gesellschaftsordnung ab, wenn auch in irgendeiner Vereinigung mit dem Räte-system. Aber das wissen wir, daß eine Vereinigung des Räte-systems mit der bürgerlichen Gesellschaftsordnung zugleich auch keine Versandung wäre. Es gibt hier keine Zweiteilung. Es gibt nur eine Unterordnung von oben oder von unten. Einer von diesen beiden Teilen muß die Gewalt haben, schon deshalb, weil beide auf vollkommen verschiedenen Prinzipien aufgebaut sind.“

Daß der Rätegedanke überaus schöpferisch den Klassenkampf des Proletariats zu befruchten fähig ist, hat in der deutschen Arbeiterbewegung als erster Karl Kautsky erkannt. In seiner Schrift über „Die Diktatur des Proletariats“ (Seite 31) schrieb er schon im Sommer 1918 über die Arbeiterräte Rußlands:

„Es waren die Menschewiki, die den Anstoß zu dieser so bedeutungsvollen Bewegung gaben. So wurde eine Form proletarischer Organisation geschaffen, die umfassendste von allen, weil sie alle Lohnarbeiter in sich begriff. Sie hat machtvolle Aktionen ermöglicht und im Bewußtsein der Arbeiter